Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt
69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit
§ 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz und § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
des Ergebnisses der Einzelfallvorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Gemeinde Epfenbach beantragt die

Sanierung, Umbau und die Zusammenlegung der beiden Hochwasserrückhaltebecken „Innerer Hauspfad“ und „Innere Wanne“

auf der Gemarkung Epfenbach (Rhein-Neckar-Kreis).

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für die allgemeine Vorprüfung wurde die Genehmigungsplanung des beauftragten Ingenieurbüros inkl. der landschaftspflegerischen Begleitplanung und der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung herangezogen. Für die Bemessung der Zusammenlegung und den Umbau wird der 100-jährliche Hochwasserschutzgrad zugrunde gelegt. Nach Prüfung der rechtskräftigen Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebiets Nr. 226.013 „Hetzenlochquelle Eschelbronn“ bestehen keine Verbotstatbestände, die gegen das Vorhaben sprechen.

Die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglichst gering gehalten und durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, zugänglich.

Heidelberg, den 03.02.2020

gez. Inga Leberecht